

**Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten und die Studiengebühren nach dem Akademiengesetz**

(AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung)  
Vom 27. Mai 2003

**§ 1**

(1) Zuständiges Ministerium im Sinne von § 1 Abs. 7 AkadG ist

a) für die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg das Staatsministerium und

b) für die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg das Wissenschaftsministerium.

(2) Zuständiges Ministerium im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AkadG ist das Kultusministerium, bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen das Wissenschaftsministerium.

**§ 2**

Die Studiengebühr an der Popakademie nach § 9 Abs. 2 FPAkadG wird auf 500 Euro pro Semester festgesetzt. Sie ist für jedes Semester vor Unterrichtsbeginn zu bezahlen.